

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Damenfrisierens.
2. Überwachung der Eisgewinnung und Eis-Erzeugung.
3. Die Vorschriften von Bau- und Kanzleitoren fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eventuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Taxen im Falle eines Stornierungsgefaches.
4. Entschädigung für Weinproben.
5. Neufestsetzung des üblichen Tagelohnes (§ 7 K.-B.-G.).
6. Kompetenz zur Entscheidung über Commissionsgebührenansprüche der k. k. Polizeiorgane.
7. Desinfection der Viehtransportwaggons.
8. Verkehr der k. und k. Consularämter mit inländischen Behörden.
9. Sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich sachtechnischer Untersuchungen etc.
10. Amtlicher Ausdruck von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Papier oder Blankette.
11. Stempelbehandlung der den Sustentationsreveren der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen behördlichen Befähigungen.
12. Zur Hintanhaltung der Verwechslung von Arzneimitteln.
13. Stempelpflicht der Gesuche um Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband.
14. Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandtheilen.
15. Regelung des Verkehrs mit Schwerfuhrwerk in mehreren Straßen des IV. Gemeindebezirkes.
16. Zuziehung von Sachverständigen im Administrativverfahren über landwirtschaftliche Agenden.
17. Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn und die Einführung von drei Verpflegsklassen in diesem Krankenhause.
18. Regelung des Wagenverkehrs auf dem erweiterten Kärnthnerthormarkte.
19. Generalkonsulat von Peru.
20. Refundierung von an französische Staatsangehörige verabsolgteten Untersuchungen.

21. Verpflichtung des Erseheres einer Liegenschaft, die eingetragenen Reallasten öffentlich rechtlicher Natur ohne Anrechnung auf das Meißbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen.
22. Warnung vor dem Vladimír Svobiz'schen „Animalin“.
23. Führung der Register und Vormerkbücher bei der Einfuhr und Verwendung von Saccharin.
24. Essigsäure-Lösungen.
25. Die Verwendung von Hänegerüsten.
26. Stempelfreiheit der in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse.
27. Anwendung der Bestimmungen des Hauserpatentes auf den Handel mit Reibband und Reibwascheln im Umherziehen.
28. Neue Heilmethoden.
29. Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien.
30. Gewerbe-Inspectorat.
31. Legalisierung von Urkunden.
32. Ablenkung des Viehtriebes im X. Bezirke aus der Reikreich- in die Fernforugasse.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

33. Zusätze zu den Bestimmungen über die freistehende Bauweise.

Magistrat:

34. Erweiterung der Geschäfte der k. k. Taxamtscaffa.
35. Die Wasseragenden der Wiener Stadtbahn etc.
36. Lichteinfallöffnungen u. dgl.
37. Unverzügliche Erledigung der anlässlich bevorstehender Meißbotvertheilungen seitens der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anfragen.
38. Einzahlung der Zuständigkeitsstaxen.
39. Steueramtliche Ausweise über die Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

40. Abänderung der Organisierung der Handels- und Gewerbelammern. Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Damenfrisierens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. November 1900,

Z. 94463 (M.-Z. 121520 ex 1900/XVII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 17. October 1900, Z. 19720, über das dortselbst überreichte Ansuchen des Clubs der Friseur- und Perückenmacher Wiens vom 12. April 1897 um Regelung des Damenfrisierergewerbes Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

„Das gewerbmäßige Frisieren von Damen muß als ein gemeinlich von Frauen betriebenes Gewerbe angesehen werden, für welches gemäß § 14, Schlusssatz der Gewerbeordnung die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen ist.

Es geht nicht an, gegen diese gesetzliche Bestimmung den Gewerbebehörden ausdrücklich eine bestimmte Art der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Damenfrisierergewerbe vorzuschreiben, da hiedurch die diesen Behörden gesetzlich gewährleistete freie Würdigung beseitigt würde.

Was die Ertheilung der Concessionen für die Errichtung von Damenfriseur-Lehranstalten anbelangt, so muß daran festgehalten werden, daß auf derartige Lehranstalten die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, Anwendung zu finden hat, welche im § 10 der Regierung (Landesstelle) das Recht einräumt, wegen Mangels der in den §§ 2 und 3 gestellten Bedingungen die Eröffnung einer derartigen Lehranstalt zu untersagen; falls kein Grund zur Unterlagung vorhanden ist, so nimmt die Landesstelle die Eröffnung einfach zur Kenntis.

Nachdem eine Norm, in welcher Weise der im § 3, Punkt 3 der citierten Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen ist, nicht besteht,

ist die Entscheidung darüber, ob in einem concreten Falle durch die vorgelegten Zeugnisse der Befähigungsnachweis erbracht ist, dem freien Ermessen der Landesstelle überlassen.

Im Interesse geregelter Concurrrenzverhältnisse im Friseurergewerbe könnte schließlich dem Club der Friseur- und Perückenmacher Wiens, beziehungsweise dieser Fachgenossenschaft die eventuelle Errichtung eines offenen, sohin allgemein zugänglichen Lehrcurses für Damenfriseren anempfohlen werden, jedoch wären die genannten Corporationen darauf aufmerksam zu machen, daß die Absolvierung eines solchen Lehrcurses, beziehungsweise die Ausstellung eines bezüglichen Lehrbriefes seitens derselben mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen nicht als ausschließliches Kriterium für die Ertheilung der in Rede stehenden Concessionen betrachtet werden könnten.

2.

Überwachung der Eisgewinnung und Eis-Erzeugung.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 6. Februar 1901, Z. 7598 (M.-Z. 10932/VIII):

In Anbetracht der sanitären Gefahren, welche unter Umständen durch den Genuß von unreinem Eis oder durch dessen Verwendung als Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgerufen werden können, hat das k. k. Ministerium mit dem Erlaße vom 10. Jänner 1901, Z. 16039 ex 1900, mit Beziehung auf das in dem Fachblatte „Das österreichische Sanitätswesen“ vom 7. Juni 1900, Nr. 23, mitgetheilte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes aufmerksam gemacht, daß bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern, sowie bei gewerbmäßiger künstlicher Erzeugung von Eis den politischen Behörden die gesetzliche Handhabe geboten ist, die erforderliche Obforge zur Hintanhaltung der Gewinnung und des gewerbmäßigen Betriebes von gesundheitsschädlichem Speiseeis einzutreten zu lassen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiters darauf hingewiesen, daß es in den gedachten Fällen der politischen Behörde anheimgestellt ist, durch entsprechende Erhebung an der Entnahmestelle des zur Eisgewinnung dienenden Wassers unter Intervention des Amtsarztes festzustellen, daß dasselbe weder in physikalischer Hinsicht grob verunreinigt, noch der Verunreinigung durch Infektionsstoffe oder sonstige gesundheitsgefährliche Stoffe ausgesetzt ist.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß es den politischen Behörden zukommt, im Falle des Verdachtes einer derartigen Verunreinigung eventuell die chemisch-bacteriologische Untersuchung des verdächtigen Wassers zu veranlassen.

Hievon wird zufolge des eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses behufs genauer Danachsichtung die Mittheilung gemacht.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat, dann an alle magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

3.

Die Vorschreibung von Bau- und Kanzleitägen fällt in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde. Eventuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Tage im Falle eines Stornierungs-gesuches.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1901, Nr. 1484 (M.-Z. 40942/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Pennig, k. k. Hofräthe Dr. Zister, Dr. Kleeberg und Truga, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde des Rudolf Freiherrn v. Dobhoff in Wien, namens der Eigentümer der Realität Einl.-Z. 22 in Weinhaus, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900, Z. 14475, und den Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 4. Juli 1900, Z. 7469, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Baulinien- und Kanzleitägen, nach der am 26. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und jener des Dr. J. Brzobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrathes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk hatte mit Bescheid vom 8. Juni 1899, Z. 4449, dem von Rudolf Freiherrn v. Dobhoff nomine der Eigentümer der Realität Einl.-Z. 22 Weinhaus, beim Wiener Magistrat überreichten Ansuchen um Stornierung des am 18. März 1897 beim Wiener Magistrat eingebrachten Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien für die bezogene Realität keine Folge gegeben und den Benannten zur Zahlung der Baulinien- und Kanzleitägen zusammen im Betrage von 200 fl. 75 kr. verhalten.

Mit der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 31. Jänner 1900, Z. 132, wurde dieser Bescheid, insofern er die Zurückweisung des Stornierungsansuchens betroffen hatte, behoben, eine Entscheidung bezüglich des Auftrages zur Zahlung der genannten Tage aber als nicht in der Kompetenz der Baudeputation gelegen, abgelehnt.

Das Ministerium des Innern hat mit seinem heute angefochtenen Erlasse vom 10. Mai 1900, Z. 14475, über die hiegegen sowohl seitens der Gemeinde Wien als auch seitens des Freiherrn v. Dobhoff eingebrachten Recurse die angefochtene Entscheidung jedoch mit dem Vorbehalte bestätigt, daß durch sie dem Anspruche der Gemeinde Wien auf jene Baulinien- und Kanzleitägen, welche ihr bis zur Einbringung des Stornierungsansuchens aus dem Gesuche um Bekanntgabe der Baulinien erwachsen sind, in keiner Weise präjudicirt werde.

Hievon wurde der Beschwerdeführer seitens des magistratischen Bezirksamtes mit der neuerlichen Anforderung in Kenntnis gesetzt, die Bautagen per 199 fl. 65 kr. und die Kanzleitägen per 70 kr. nunmehr ungesäumt und bei Executionsvermeidung zu erlegen.

Den hiegegen überreichten Recurs hat der Wiener Stadtrath mit seinem heute ebenfalls angefochtenen Beschlusse vom 4. Juli 1900, Z. 7469, aus dem Grunde abgewiesen, weil in dem Zeitpunkte, da das Ansuchen um Stornierung des Bauliniengesuches einlangte, dieses Bauliniengesuch bereits vollständig erledigt und somit der Gemeinde auch bereits der rechtliche Anspruch auf die nach dem Landesgesetze vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, und vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, zu entrichtenden Bau- und Kanzleitägen erwachsen gewesen sei.

Die Beschwerde macht hiegegen geltend, daß die Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung der Tage auch in die Kompetenz der Baudeputation gefallen wäre; daß durch die Stornierung des Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien von selbst jeder Anspruch der Gemeinde auf die Tagentrichtung hinfällig geworden, und daher der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung

gemachte Vorbehalt unhaltbar sei; und daß, da der Baulinienplan den Gesuchstellern infolge der Stornierung niemals zugekommen und also es zu einer Baulinienausfertigung auch gar nicht gekommen sei, die Vorschreibung von Bautagen überhaupt nach dem Gesetze nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte vor allem daran festhalten, daß seitens der Gemeinde Wien wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht wurde, daher jener Theil dieser Entscheidung, welcher in Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation vom 31. Jänner 1900 die Zurückweisung des Stornierungsansuchens behob, zu Recht besteht, so daß also das am 18. März 1897 überreichte Gesuch um die Baulinienausfertigung als storniert zu betrachten war; hiernach hatte der Verwaltungsgerichtshof lediglich zu überprüfen, ob die Kompetenz zur Entscheidung in der Taxenfrage seitens der Baudeputation mit Recht abgelehnt wurde, und die Kompetenz der Gemeinde im autonomen Instanzenzuge (Magistrat oder magistratisches Bezirksamt, Stadtrath) statthat, und wenn, beziehungsweise insofern dies zu bejahen ist, ob die Bemessung der Bau- und Kanzleitägen in merito begründet war.

Der Verwaltungsgerichtshof ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Sowohl das niederösterreichische Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Regulierung der Taxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Pauslichkeiten und Baueveränderungen bei Privatgebäuden zc., als auch das Landesgesetz vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, betreffend die Regulierung der von der Stadtgemeinde Wien einzuhaltenden Kanzleitägen haben den Zweck, der Gemeinde Wien für Amtshandlungen in ihrem Wirkungskreise, und zwar das erstere Gesetz für Amtshandlungen in Aufsachen und das letztere Gesetz für Amtshandlungen in Parteisachen im Allgemeinen durch Einführung von Gebühren eine Einnahme zu verschaffen. Insofern als daher eine einzelne Partei zur Zahlung einer solchen Gebühr verpflichtet wird, handelt es sich um eine den Gemeindehaushalt betreffende Frage der Stadtgemeinde Wien, deren Lösung der Stadtgemeinde Wien im selbständigen Wirkungskreise zukommt, und bei welcher über Beschwerden gemäß der §§ 73 und 80 des Wiener Gemeindestatuts der Stadtrath endgiltig zu entscheiden hat.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß es sich bei den Taxen nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1866 um Bautagen handelt, daß eben darum auch diese Taxfrage sich als eine Bau-Angelegenheit darstellt, und daß daher gemäß § 107 der Bauordnung nur die Baubehörden zur Entscheidung berufen sind, so ist zu bemerken, daß die Baufrage nur die Unterlage für die Gebührenbemessung bildet, und daß letztere ganz selbständig durch ein besonderes Gesetz nicht durch die Bauordnung geregelt wird. Insofern die Beschwerde weiter als unzulässig hervorhebt, daß die Gemeinde Wien, beziehungsweise deren Organe über den Bestand oder Nichtbestand ihres eigenen Anspruchs entscheiden, so muß erwidert werden, daß ein solcher Vorgang dem gesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher weder in der Ablehnung der Kompetenz zur Entscheidung über diese Gebührenfragen seitens der höheren Baubehörden, noch auch darin, daß über die Beschwerden wegen dieser Gebührenforderung der Stadtrath Wien entschieden hat, eine Gesetzeswidrigkeit finden. Wenn aber die Baubehörden zur Entscheidung über diese Gebühren nicht berechtigt erschienen, war es seitens des Ministeriums des Innern ganz consequent, bei Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation, mit welcher die Zurückweisung des Stornierungsansuchens seitens der Stadtgemeinde Wien behoben wurde, beizufügen, daß hiedurch dem durch andere Organe im Entscheidungswege festzustellenden Anspruche auf die fraglichen Gebühren in keiner Weise präjudicirt werde. Was nun diesen Anspruch selbst betrifft, mußte vor allem festgestellt werden, daß durch die rechtskräftig ausgesprochene Stornierung der Baulinienbestimmung naturgemäß unmöglich alle jene Amtshandlungen einfach als nicht vorgenommen behandelt werden können, welche die Behörden infolge der Überreichung des erwähnten Gesuches und vor der Einbringung des Stornierungsansuchens pflichtgemäß gesetzt haben, und welche im Sinne des Taxtarifes vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3 und des Tarifes zu dem Gesetze vom 26. December 1874 die Gemeinde Wien zur Einhebung einer Gebühr berechtigen.

Die Beschwerde behauptet zwar, daß die Zurückziehung des Baulinienbestimmungsansuchens die Wirkung habe, daß, nachdem hiedurch die Erledigung des Ansuchens entfallen und den Beschwerdeführern auch thatsächlich diese Erledigung nicht zugekommen sei, von einer Baulinienbestimmung ihnen gegenüber nicht gesprochen werden könne, sie daher auch nicht zu der hiefür entfallenden Gebühr verhalten werden können. Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, daß das Landesgesetz vom 13. Februar 1866 die Taxen für die Augenscheinsvornahme und die Amtshandlungen, welche von der Stadtgemeinde Wien vorgenommen werden, vorschreibt, und daß daher, wenn im Taxtarife 3 für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie die Gebühr bestimmt ist, die Verpflichtung zur Leistung dieser Gebühr dann eintritt, sobald die Gemeinde die Augenscheinsvornahme und Amtshandlungen, welche zur Ermittlung und Bestimmung dieser Baulinien erforderlich sind, vollzogen hat und daß dann ebensowenig wie bei den Gebühren nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 26. December 1874 die Verzichtleistung auf die Erledigung seitens der Partei die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren alterieren kann. Da nun zweifellos sichergestellt erscheint, daß zur Zeit der Zurückziehung des Baulinienansuchens die Ermittlung und Bestimmung der Baulinien durch die Amtorgane der Stadtgemeinde Wien bereits vollzogen war, sind die hiefür entfallenden Gebühren auch fällig geworden. Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Wenn die Beschwerde endlich darauf hinweist, daß die Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatten, die ziffermäßige Richtigkeit der magistratischen Taxbemessung zu überprüfen, so ist hierauf zu bemerken, daß dieselben durch Behebung oder wenigstens durch Einsicht in den Baulinienplan sich von den Grundlagen der Taxbemessung die Überzeugung hätten verschaffen können und sollen, und daß daher dieser ganz allgemein gehaltene Einwand nicht hinreicht, das Verfahren diesfalls mangelhaft zu erkennen.

4.

Entschädigung für Weinproben.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Nr. 1923 (M.-Z. 41308/XV):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, und der k. k. Hofräthe Pragmarer, Dr. Reißig und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Ritter v. Bienczykowski, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 14789, betreffend die Pflicht zur Leistung der Entschädigung für Weinproben, nach der am 13. März 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Pržobohatý, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates Dr. v. Mahl-Schedl in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Unterm 17. März 1900, Z. 23314, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschieden, daß zur Leistung der Entschädigung für drei zu Untersuchungszwecken entnommene Weinproben der Weinhandlung Chamrat und Luzatto die Gemeinde Wien verpflichtet sei, da wenn auch die Magistrate der Städte mit eigenem Statute — entsprechend ihrer grundsätzlichen Stellung — im § 2, alinea 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 als den politischen Behörden coordiniert erwähnt sind, doch für die Frage der Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung, mit welcher dem Staate die Entschädigungsleistung für Lebensmittelproben auferlegt wird, auf Probeentnahme durch Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten sei, daß gemäß dem Schlusse des § 2 des jenseitigen Gesetzes der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften, in erster Linie also der Gemeinden, aufrecht erhalten, und der Staatschatz keinesfalls berufen sei, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

Diese Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern aus ihren Gründen bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die hiewider seitens der Gemeinde Wien überreichte Beschwerde für begründet erkennen.

Wenn im § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897 normiert wird, daß „Aufsichtsorgane, denen die im § 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute) oder die durch ein allfälliges Landesgesetz hiezu bestimmten Organe der autonomen Körperschaften sind, so ist damit der Wille des Gesetzgebers klar dahin ausgesprochen, daß außer den landesfürstlichen Behörden und ihren Organen nur jene Magistrate als Aufsichtsorgane in gedachter Richtung wirken sollen, welche und soweit sie auf Grund eines Statutes als politische Behörden erster Instanz oder auf Grund eines Landesgesetzes zu fungieren berechtigt sind.

Die in den §§ 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse werden sich also angeht dieser Bestimmung immer nur als eine den politischen Behörden und können sich unter gar keinen Umständen als eine den Organen einer autonomen Verwaltung als solchen zustehende Aufgabe darstellen, und die in Erfüllung dieser Aufgabe vorgenommene Amtshandlung ist keine solche, welche, wie die Statthalterei annimmt, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Von dieser Erwägung ausgehend und durch sie offenbar geleitet, hat es der Gesetzgeber auch nicht für entsprechend gehalten, die Pflicht zum Erfolge des Wertes der der Partei zu Probezwecken abgenommenen Lebensmittel der Gemeinde aufzubürden, und er hat daher auch im § 3, Absatz 4 in nicht falsch zu verstehender Art bestimmt, daß auf Verlangen der Partei die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten ist.

Schon angeht dieser ganz allgemein und ohne jede Einschränkung auf irgend welche Fälle aufgestellten Vorschrift muß es als gänzlich unthunlich bezeichnet werden, aus dem Gesetze auf die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung der fraglichen Entschädigung schließen zu wollen. Allein auch überdies ist die Anschauung der Behörden, wonach sich die in Rede stehende Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde Wien in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, also im selbständigen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlung darstelle, deren Kosten zu tragen keinesfalls der Staatschatz berufen sein könne, eine durchaus irrige. Allerdings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauung berufene Absatz 5 des § 2 loc. cit., daß der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften

hiedurch nicht eingeschränkt wird. Aber ohne daß es in Betracht gekommen wäre, zu prüfen, auf welche Bestimmung mit dem Demonstrativwörtchen „hiedurch“ hingedeutet werden wollte, schien es dem Verwaltungsgerichtshofe klar, daß keinesfalls der Absatz 5 des § 2 die Aufgabe haben könnte, der Norm des Absatzes 1 desselben Paragraphen zu derogieren, welcher, wie schon dargelegt wurde, als Träger der in den §§ 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse allen die politischen Behörden aufstellt, die autonomen Organe als solche aber, abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmefalle, von diesen Befugnissen ausschließt.

Im Sinne dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

5.

Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (§ 7 R.-G.-Bl.).

Zufolge Magistrats-Beschluss vom 11. April 1901 (M.-Z. 13684/XVIII) wurde seitens des Wiener Magistrates folgendes Schema des üblichen Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgesetzt:

I. Für männliche Arbeiter:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Jugendliche Hilfsarbeiter | 1 K 20 h |
| Gewöhnliche Tagelöhner | 2 „ 20 „ |
| Professionshilfsarbeiter | 2 „ 80 „ |
| Professionisten (Gehilfen) | 3 „ 50 „ |
| Vorarbeiter zc. | 4 „ — „ |

II. Für weibliche Arbeiter:

| | |
|--|----------|
| Jugendliche Hilfsarbeiterinnen | 1 K — h |
| Hilfsarbeiterinnen (Tagelöhnerinnen) | 1 „ 60 „ |
| Professionistinnen (Gehilfinnen) | 2 „ — „ |
| Vorarbeiterinnen, Manipulantinnen zc. | 3 „ — „ |

6.

Competenz zur Entscheidung über Commissionsgebührenansprüche der k. k. Polizeiorgane.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1900, Z. 9525 (M.-Z. 36600/V):

Laut der an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichteten Noten vom 1. December 1899, Z. 202218, 6. December 1899, Z. 193434, und 12. Jänner 1900, Z. 190209 ex 1899, hat der Wiener Magistrat die beanpruchte Zahlung von Commissionskosten, welche anlässlich der Intervention polizeilicher Functionäre gelegentlich der rücksichtlich Legung von Speisefabeln, beziehungsweise behufs Ermittlung der Aufstellungsorte der Rohrmaße als notwendige Betriebsanlagen für die städtischen Straßenbahnlinien vorgenommenen Localangenscheine aufgelaufen sind, unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 39, 40 beziehungsweise 41 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, abgelehnt.

Über die nun von der Polizei-Direction hievon erstattete Anzeige findet die k. k. Statthalterei zu entscheiden, daß die Gemeinde Wien zur Zahlung der oberwähnten Commissionskosten verpflichtet ist.

Gründe:

Die fraglichen Localverhandlungen bezwecken die Ermittlung der für die Aufstellung der Maße für die elektrische Oberleitung geeigneten Punkte. Bei diesen Verhandlungen intervenierte die Gemeinde Wien einerseits in der Eigenschaft als Concessionärin der städtischen Straßenbahnen und Projectswerberin, andererseits im selbständigen Wirkungskreise vom straßenpolizeilichen Standpunkte.

Nachdem die Amtshandlung im Interesse der Gemeinde Wien als Projectantin erfolgte, ist dieselbe auch zur Zahlung der Commissionskosten verpflichtet, wobei der Umstand, daß die Vertreter der Gemeinde bei der Commission gleichzeitig auch in Vertretung der straßenpolizeilichen Interessen fungierten, belanglos erscheint.

Die oben citierten gesetzlichen Bestimmungen (§§ 46, 47 und 48 des neuen Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17) beziehen sich nur auf den gesetzlich umschriebenen amtlichen Wirkungskreis der Gemeinde und erscheinen, nachdem die Gemeinde bei den in Rede stehenden Commissionen in erster Linie als Betriebsunternehmerin fungierte, die vom Magistrat geltend gemachten Einwendungen nicht stichhältig und die bezogenen Paragraphen des Gemeindestatutes nicht anwendbar.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien einzubringende „Recurs an das k. k. Ministerium des Innern“ zulässig.

Über die hiegegen von der Gemeinde Wien ergriffene Berufung ist mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1901, Z. 28994, folgende Entscheidung eingelangt:

„Mit den Zuschriften vom 1., 6. und 12. December 1899, Z. 202218, Z. 193434 und Z. 190209, hat der Wiener Magistrat die seitens der Wiener Polizei-Direction begehrte Liquidierung von Kosten, welche durch die Intervention von Polizeibeamten bei den am 5., 17., 21. und 24. October, dann am 20. November 1899 vorgenommenen commissionellen Verhandlungen, betreffend die Legung der Speisefabel und die Aufstellung der Rohrmaße für einige städtische Straßenbahnlinien, erwachsen sind, abgelehnt.“

Diese Ablehnung brachte die Wiener Polizei-Direction unter dem 24. Jänner 1900, Z. 6009, mit der Bitte zur Kenntnis der Statthaltereie, zu entscheiden, ob den Polizeiorganen anlässlich der erwähnten Intervention der Anspruch auf eine Vergütung seitens der Privatinteressenten zustehe oder nicht, eventuell wer zahlungspflichtig sei.

Hierüber hat die k. k. Statthaltereie mit der Entscheidung vom 26. April 1900, Z. 9525, ausgesprochen, dass die Gemeinde Wien zur Zahlung der in Rede stehenden Commissionskosten verpflichtet sei.

In Stattgebung des hiegegen von der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurses hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 28. März 1901, Z. 8464, nach mit dem k. k. Eisenbahnministerium gepflogenen Einvernehmen die angefochtene Entscheidung wegen Incompetenz der k. k. Statthaltereie zur Fällung derselben außer Kraft zu setzen gefunden.

Dem die erwähnten commissionellen Amtshandlungen wurden im Hinblick darauf, dass die Detailbestimmungen über die Trasse der Leitungen in den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen und Grundstücken, sowie die genaue Feststellung der Punkte, wo einzelne Rohrmaße am Straßen- oder Trottoirrande anzustellen sind, innerhalb des Rahmens des vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigten Projectes der Gemeinde überlassen worden sind, von dem Wiener Magistrat nicht als in Eisenbahnangelegenheiten delegierter politischer Behörde, sondern als Localpolizeibehörde, somit im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gepflogen.

In Consequenz dessen waren auch die eingangs bezogenen, die Kostenliquidierung ablehnenden Zuschriften des Wiener Magistrates, wie dies übrigens schon in ihrer Überschrift zum Ausdruck gebracht worden ist, als im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgegebene Bescheide anzusehen, gegen welche gemäß § 73 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise § 80 des jetzt in Kraft stehenden Wiener Gemeindestatutes der Beschwerdebezug an den Wiener Stadtrath vorgehen ist.

Die Statthaltereie war demnach nicht berufen, über den Bericht der Wiener Polizei-Direction vom 24. Jänner 1900, Z. 6009, welcher seinem Inhalte nach sich als eine Beschwerde gegen diese magistratischen Bescheide darstellte, mit einer meritorischen Entscheidung vorzugeben.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 10. November 1900, Z. 110056, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Verständigung der k. k. Polizei-Direction in Wien gleichzeitig erfolgt.

7.

Desinfection der Viehtransportwaggons.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. Mai 1901, Z. 35571 (M.-Z. 37167/XV):

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108 (Desinfections-Gesetz) wird der Magistrat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnstations-Organen seitens der Viehtransport-Ärzte von der Constatierung des Milzbrandes oder der Rotzkrankheit bei der Ausladung von Viehtransporten jederzeit sofort in die Kenntnis gesetzt werden, damit die nach § 2 des obcitirten Gesetzes vorgeschriebene Vernichtung des Düngers und des Streumaterials des betreffenden Waggons in der zugehörigen Desinfectionsanstalt durch die Organe veranlasst werden kann. Hiebei ist auch auf eine entsprechende Bezeichnung eines derartig verseuchten Waggons hinzuwirken, um eine Verwechslung desselben in der Desinfectionsanstalt zu vermeiden.

Jene politischen Bezirksbehörden aber, in deren Bereich sich Waggon-Desinfectionsanstalten befinden, werden unter Einem angewiesen, darüber zu wachen, dass die Vernichtung des Streumaterials und des Düngers aus den verseuchten Waggons auch thatsächlich in vorchriftsmäßiger Weise stattfindet.

Hiedurch findet auch der Bericht vom 5. März 1901, Z. 12589, seine Erledigung.

8.

Berkehr der k. und k. Consularämter mit inländischen Behörden.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. Mai 1901, Z. 36509 (M.-Z. 39306):

Durch eine Mittheilung des k. k. Ministerraths-Präsidenten hat das Ministerium des Äußern davon Kenntnis erhalten, dass Anfragen oder Requisitionsschreiben inländischer Behörden an k. und k. Consularämter von denselben oftmals sehr spät und erst nach wiederholten Urganzen ihre Erledigung finden.

Wenn nun auch die in solchen Fällen gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um effective k. und k. Consularvertretungen handelt, fast ausnahmslos zu dem Ergebnisse geführt haben, dass die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die frühere Hinausgabe einer meritorischen Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, so hat sich das Ministerium des Äußern doch veranlasst gesehen, an sämtliche k. und k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhalts hinauszugeben, dass in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu befähigen ist, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind.

Über Wunsch des Ministeriums des Äußern, welches eine thatsächlich durchgreifende Abstellung des erörterten Uebelstandes anstrebt, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. April 1901,

Nr. 9152/2190 II a, Fälle der Nichtbeantwortung oder der sämigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt, sofern das Ressort des genannten k. k. Ministeriums in Betracht kommt, jeweils zur h. o. Kenntnis zu bringen; gleichzeitig ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Requisitionsschreiben der k. und k. Consularämter seitens der betreffenden inländischen Behörde eine analoge Behandlung erfahren. Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

9.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich sachtechnischer Untersuchungen zc.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der sachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 49):

Entnahme und sachtechnische Verwertung infectiöser Untersuchungsobjecte.

1. Die Entnahme und sachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infectionskrankheiten, wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Milchaltypus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Typha, Rothlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infectionskrankheiten Verstorbenen, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen inficirt erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte beziehungsweise Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infectionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infection der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann.

Einfache mikroskopische Untersuchung.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjecte zu diagnostischen Zwecken ist wo möglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmaterials selbst oder doch an isolierter Stelle und in isolierter Weise derart vorzunehmen, dass sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren inficirten Materials durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verlässlich unschädlich gemacht werden.

Geschäftsmäßiger Privatbetrieb mikroskopisch-diagnostischer Untersuchungen.

3. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluss aller Cultur- und Thierversuche ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und nachgewiesen haben, dass sie über die geeigneten Untersuchungs-Localitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Bacteriologische Untersuchungen mit Cultur- und Thierversuchen.

4. Mit Cultur- und Thierversuchen verbundene bacteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infectiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Instituts-Localitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes erteilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Leitung der Institute für bacteriologische Untersuchungen.

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bacteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bacteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infectionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesamten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

Zu jeder solchen Anstalt muss für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein sachlich vollkommen qualifizierter Vertreter derselben, welcher der vorgelegten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

Bedienstete des Institutes.

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verlässliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht freie Personen verwendet werden.

Instructionen.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instructionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instructionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichieren sind, müssen die zur Vermeidung von Infectionen bei den bacteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten.

Einrichtung und Betrieb der Institute.

8. Die Einrichtung der Anstalt muss so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, dass einerseits eine Gefährdung der dafelbst beschäftigten Personen, andererseits eine Verschleppung von Infectionskstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

- a) Für die bacteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen müssen in der Regel mehrere isolierte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.
- b) Diese Räume müssen gut ventilierbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Thierversuche und Thierfectionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten inficirten Objecten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinficirt werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, dass sie leicht desinficirt werden können.
- c) Es muss Vorsorge getroffen sein, dass inficirte Objecte in undesinficirtem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Die Cadaver sowohl der inficirten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Thiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisieren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungssofen zur Verfügung stehen.

- d) Die in den bacteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind. Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infectionskstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfection zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbedeckten und nach Desinfection der mit infectiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körperteile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

- e) Inficirte Thiere sind derart zu verwahren, dass ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, dass ein Verschleudern und Verstauben infectiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinficieren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolierte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinficierbarem Boden vorhanden sein.

Vorgehen bei Erkrankungen des Anstaltspersonales.

9. Die in bacteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolierter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche beziehungsweise bacteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infection die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infectionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolierung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infectionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriums-Vorstand selbst an den Untersuchungen beteiligt, gelten in sinnemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

Anstalten für bacteriologische Untersuchungen auf Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus.

10. Bacteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisirten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 angeführten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

- a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Hauptthüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den bloß für diese Thüre passenden Schlüssel zu verwahren hat.

Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Bornahme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich sind.

Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterrost gegen das Eindringen von Insecten verwahrt zu halten.

- b) Alle erforderlichen Desinfectionen sind, soweit inficirte Objecte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können.

- c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.
- d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überhübe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind.

- e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolierte und mit einem eigenen Abort versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

Verwendung von infectiösen Untersuchungsobjecten an Institute.

11. Objecte, welche für Menschen infectiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu Berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisirten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisierte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Verwendung dieser Objecte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, dass bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschlifftem Glasstopfen, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infectiöse Object einschließenden Gefäße sind deutlich zu signieren und mit einem von Desinfectionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzunge umhüllt unter Verwendung eines elastischen Verpackungsmaterialies (Watte, Holzwole, Häfchel, Stroh etc.) in einem festen, undurchlässigen Behälter bruchfester zu verpacken. Für die Ausfolgung der bei den Zöllkämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu declarieren und der Name des Absenders anzugeben.

Verkehr mit Präparaten aus nicht virulenten Mikroorganismen.

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bacterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bacterienculturen, welche keine virulenten infectiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisirten Instituten erzeugt werden.

Strafbestimmungen.

13. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. (St.-B. 43815, M.-B. 47272/VIII.)

10.

Ämtlicher Ausdruck von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Papier oder Blankette.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 29. Mai 1901, Z. 34402 (M.-B. 46443/III):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1901, Z. 10888, hat das k. k. Finanzministerium unter Beziehung auf die Verordnung vom 23. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 36, mit welcher vom 1. April 1900 an der ämtliche Ausdruck von Stempelwertzeichen beim Central-Stempelamt in Wien bis zum Betrage von 500 K., bei einigen anderen Abstempelungsstellen bis zum Betrage von 50 h auf unbeschriebenes Papier (d. i. ganz leeres Papier oder unbeschriebene Blankette) eingeführt wurde, zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel Nachstehendes angeordnet:

1. Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Überschreiben, Überstempeln oder Durchkreuzen ist nicht erforderlich.

2. Bei mit dem Stempelaufdruck versehenem leeren Papiere oder bei mit dem Stempelaufdruck versehenen Blanketten (§ 1, lit. b, Z. 1 und 2 der Verordnung) muß die Schrift in der Regel auf der mit dem amtlichen Stempelaufdruck versehenen Seite des Papiers oder Blankettes begonnen werden; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn bei Blanketten von Wechsellern oder denselben in Bezug auf die Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden der Stempelaufdruck auf der Rückseite des Blankettes vorgenommen wurde.

3. Zum Aufdruck von Stempelwertzeichen auf leeres Papier dürfen — zum Unterschiede von Blanketten — nur ganze oder halbe Papierbogen normalen Kanzleiformates zugelassen werden.

4. Der Umtausch solcher Stempelwertzeichen, beziehungsweise die Ersatzstempelung für auf verdorbenem Papiere angebrachte Stempelzeichen, darf nach Maßgabe der im übrigen hiefür bestehenden Vorschriften durch das Stempelamt im eigenen Wirkungskreise nur gegen Vorbringung des seinerzeit zur Abstempelung gebrachten, vollständigen, mit dem Stempelaufdruck versehenen Papiers, d. i. also des ganzen oder halben Papierbogens, des vollständigen Blankettes oder Handels-Gewerbebuches vorgenommen werden.

Die Entrichtung der Stempelgebühren durch den Stempelaufdruck, welcher die Parzellen der Manipulation mit den Stempelmarken enthebt, empfiehlt sich insbesondere in Wien zur Benützung durch die Staatsverwaltung und ihre Organe bei Ausstellung von Quittungen, Zeugnissen etc.

Behufs Erwirkung des Stempelaufdruckes sind lediglich die leeren Papierbogen oder Blankette, und zwar bei mehr als 10 Stück unter Anschluß einer beim Central-Stempelamte (Wien, I., Nierergasse 7) erhältlichen Anmeldung beizubringen, worüber vom Stempelamte sofort im kurzen Wege der Ausdruck geleistet werden wird.

11.

Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen behördlichen Bestätigungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1901, Z. 41369 (M.-Z. 44671/XVI):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen Bestätigungen der politischen Behörden, sämtlichen Finanz-Landesbehörden zur Verständigung der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebührenfreiheit nach L.-P. 102 des Gewerbegesetzes genießen.

Dagegen unterliegen Bestätigungen der politischen Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Reversausstellers der Gebühr nach L.-P. 66a aa des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien und an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

12.

Zur Hintanhaltung der Verwechslung von Arzneimitteln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1901, Z. 45640 (M.-Z. 48727/VIII):

In einer öffentlichen Apotheke Galziens ist kürzlich infolge verbotswidriger Herstellung eines Infusum sennae cum manna durch Auflösung eines bereit gehaltenen Extractum sennae c. manna anstatt durch die verschriebene Zuzufügung eine Verwechslung mit Extractum apii erfolgt und hiedurch der Tod eines Kindes verursacht worden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 12491, ist dieser Vorfall allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Ärzten mitzuteilen, und die Ministerial-Berordnung vom 18. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 85, über die Signierung der Standgefäße, sowie der Ministerial-Erlaß vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899, in Erinnerung zu bringen, nach welchem die Verwendung von pharmaceutischen Präparaten (Extracten) zur Bereitung von Pseudo-Zusätzen und Pseudo-Decocten etc., sowie jede Substitution von Arzneimitteln und Arzneierstellungen an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation unbedingt verboten und im Übertretungsfalle strengstens zu ahnden ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die Wiener Ärztekammer, die Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, das Wiener Apotheker-Hauptgremium, die Apotheken-Filialgremien für das Viertel unterm Wienerwald in Baden, für das obere Wienerwald-Viertel in Meß, für das Viertel unterm Manhartsberg in Stockerau, für das Viertel oberem Manhartsberg in Stein an der Donau in Kenntnis gesetzt.

13.

Stempelpflicht der Gesuche um Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1901, Z. 49423 (M.-Z. 49711):

Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 4. April 1901, Z. 14548, ausgesprochen, daß die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, zum Behufe der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche um die Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde der Stempelgebühr von 1 K von jedem Bogen (L.-P. 43, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89) unterliegen, wogegen die Gesuche, mit welchen die genannten Personen nach erwirkter österreichischer Staatsbürgerschaft um die Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband einschreiten, nach § 4 des citierten Gesetzes vom Jahre 1896 gebührenfrei sind.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1901 ad Z. 12846 behufs Verständigung der mit der Matrizenführung betrauten Organe und Ämter, erstere auch zur Verständigung der Gemeindeglieder, in Kenntnis gesetzt.

14.

Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandteilen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juni 1899, Z. 43227 (M.-Z. 110573/VIII ex 1899):

Auf Grund gepflogener Erhebungen über die Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandteilen in Gewerbebetrieben hat das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates mit dem Erlasse vom 30. April 1899, Z. 35069 ex 1898, darauf hingewiesen, daß die Verwendung eines derartigen Putzmaterials, wenn dasselbe nicht vorher mindestens durch nachhaltiges Auskochen, welches jedoch auf zur Speisebereitung dienenden Herden nicht stattfinden darf — von ansteckungsfähigen Krankheitserregern befreit wurde, die Gesundheit der daselbe verwendenden Arbeiter durch Infektionen bedroht und zur Verbreitung von Ansteckungskrankheiten Anlaß zu bieten vermag.

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiters darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen zweckmäßiger und ökonomischer sein wird, wenn statt des Habernmaterials Fließpapier bei den Putzarbeiten zur Verwendung gelangt.

Wird beim Putzen der Maschinenbestandteile Terpentinöl verwendet, so empfiehlt es sich, daß zum Schutze der damit hantierenden Arbeiter flüssigkeitsdichte Handschuhe in Verwendung gelangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Vermeidung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls gesorgt werde.

Nachdem das Terpentinöl im allgemeinen, insbesondere aber das ungerereinigte Terpentinöl durch seinen Reiz verursachende Einwirkung auf die Haut zu schmerzhaften und langwierigen Hauterkrankungen zu führen pflegt, wäre die Verwendung desselben in den Industriebetrieben thunlichst einzuschränken.

Selbstverständlich ist es in Betrieben, wo Putzmittel in großem Umfange Verwendung finden, nöthig, daß die mit den Putzarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden Hautpflege angehalten, und daß denselben die hierzu erforderlichen Utensilien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden.

Auf diese von sachmännischer Seite hervorgehobenen Umstände wird der Magistrat zufolge des eingangs citierten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern und mit Beziehung auf den Bericht vom 30. Jänner 1896, Z. 184742 ex 1895, zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, das städtische Sanitätspersonale anzuweisen, in Zukunft auch der Verhütung von Gesundheitsschädigungen auf den besprochenen Gebiete die vollste Beachtung zuzuwenden.

An die k. k. Gewerbe-Inspectorate des I. und II. Aufsichtsbezirktes in Wien, welche zur Überwachung der Gewerbebetriebe in erster Linie berufen sind, ergehen von h. a. unter einem die gleichen Weisungen.

Hievon ist auch der „Fachverein für geprüfte Maschinenisten, Maschinenwärter, Dampffesselheizer und deren Mitarbeiter in Niederösterreich“ mit Beziehung auf die von diesem Vereine h. a. überreichte Eingabe vom 3. September 1895 in die Kenntnis zu setzen.

15.

Regelung des Verkehrs mit Schwerfuhrwerk in mehreren Straßen des IV. Gemeindebezirktes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Juni 1901, M.-Z. 24214/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr mit Schwerfuhrwerk in der Starhembergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainergasse

und Mayerhofgasse und in der Rainergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Johann Straußgasse und Favoritenstraße verboten.

Für den Schwerkraftverkehr von der Favoritenstraße zur Wiedener Hauptstraße und Mährleinsdorferstraße wird die Fahrtroute Starhembergstraße, Kolschitzkygasse, Schönburgstraße, Seisgasse, Johann Straußgasse, Rainergasse, Bleichthurngasse und umgekehrt vorgeschrieben.

Von dem obigen Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in den vorbezeichneten Straßen strecken ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt.

Diese Kundmachung erlangt mit der Eröffnung des Betriebes auf der Straßenbahnlinie in der Rainergasse Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 24. März 1897, Z. 167810 ex 1896, außer Kraft.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 des Gemeindefstatutes für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Zuziehung von Sachverständigen im Administrativverfahren über landwirtschaftliche Agenden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1901, Z. 53772 (M.-Z. 52996/XV):

In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind in der letzten Zeit wiederholt Klagen laut geworden, daß die politischen Behörden I. Instanz bei Handhabung der die Landwirtschaft berührenden Gesetze von der Heranziehung landwirtschaftlicher Sachverständigen absehen und infolgedessen wegen Mangels eingehender Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse den tatsächlichen Bedürfnissen und den Interessen der Landwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung tragen.

Die hieraus sich ergebenden Übelstände haben dem Landwirtschaftsrathe, welcher sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt hat, Anlaß zu dem Wunsche geboten, daß die politischen Bezirksbehörden in den ihrer Verfügung oder Entscheidung unterliegenden landwirtschaftlichen Angelegenheiten landwirtschaftliche Fachorgane thunlichst heranzuziehen mögen.

Um den vorgebrachten Beschwerden für die Zukunft vorzubeugen, wird der Wiener Magistrat über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1901, Z. 21981, angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um Entscheidungen oder Verfügungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten handelt und die Zuziehung von Sachverständigen im Gesetze vorgeschrieben oder im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Administrativverfahrens geboten erscheint, landwirtschaftliche Sachverständige einzuzuziehen.

Hierbei wird es sich empfehlen, wegen der Wahl der in einzelnen Fällen heranzuziehenden Sachverständigen die Mitwirkung der im Bezirke etwa bestehenden landwirtschaftlichen Corporationen in Anspruch zu nehmen, insoweit dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles ohne Zeitverlust und ohne Kostenvermehrung möglich ist.

Diese Weisung ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Verpflegstaxen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn und die Einführung von drei Verpflegselassen in diesem Krankenhause.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 29. Juni 1901, Z. 53703 (M.-Z. 54122/XVI):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelder vom 1. Juli 1901 angefangen, und zwar für Erwachsene auf den Betrag von 2 K, für Kinder unter 4 Jahren auf den Betrag von 1 K erhöht.

Gleichzeitig wurde der Einführung von weiteren zwei Verpflegselassen in diesem Krankenhause, und zwar mit einer täglichen Verpflegstaxe von 10 K für die erste Classe und von 6 K für die zweite Classe zugestimmt. Für die dritte Classe gelten die zuerst bezifferten, nunmehr erhöhten Gebühren.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

18.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem erweiterten Kärnthnerthormarkte.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Juli 1901, M.-Z. 46656/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. Die zum Kärnthnerthormarkte einbezogene Fläche auf der Wienflusseinschwüfung von der ehemaligen Leopoldbrücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampfschifferei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen, und nur Marktfuhrwerke dürfen auf derselben einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldbrücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich untersagt; Radfahrer, welche den Markt besuchen wollen, haben ihr Rad auf dem Aufstellungsplatze zurückzulassen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

19.

Generalconsulat von Peru.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1901, Z. 4177/Pr. (M.-Z. 54443 ex 1901):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1901, Z. 4587/M. Z., wurde der hiesige Hof- und Universitäts-Buchhändler Oskar Ritter v. Hölder mit der zeitweisen Vertretung des Generalconsuls der Republik Peru in Wien Robert Fornitz betraut.

Hievon erfolgt mit dem Beifügen die Verständigung, daß Oskar Ritter v. Hölder vorkommenfalls als interimistischer Gerent des Generalconsulates der erwähnten Republik anzuerkennen und zur Ausübung seiner Function zuzulassen ist.

20.

Refundierung von an französische Staatsangehörige verabfolgten Unterstützungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1901, Z. 54570 (M.-Z. 28967/XI):

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Refundierung einer von einer ungarischen Stadtgemeinde einem französischen Staatsangehörigen verabfolgten Unterstützung handelte, hat die k. u. k. Botschaft in Paris dem k. u. k. Ministerium des Außern berichtet, daß nach der französischen Gesetzgebung weder den staatlichen, noch den communalen Behörden eine Ersatzpflicht für Vorschüsse und Unterstützungen zufällt, die im Auslande französischen Staatsangehörigen verabfolgt werden.

Die Refundierung solcher Gelder kann nur von den sustentationspflichtigen Verwandten verlangt werden. Da aber in den meisten derartigen Fällen das Aufsuchen der Verwandten der Unterstützten äußerst schwierig ist und dieselben dann fast immer mittellos sind, des weiteren auch keine gesetzlichen Mittel zugebote stehen, die Ersatzpflichtigen zu einer Refundierung zu zwingen, so bleiben die Bemühungen der k. u. k. Botschaft in dieser Richtung durchwegs resultatlos.

Hievon werden die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Herren Bürgermeister von Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1901, Z. 11627, in die Kenntnis gesetzt.

21.

Verpflichtung des Erstehers einer Liegenschaft, die eingetragenen Reallasten öffentlich rechtlicher Natur ohne Anrechnung auf das Meistbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen.

Das k. k. Executionsgericht Wien hat anlässlich der Feststellung der Versteigerungsbedingungen für die Häuser Einl.-Z. 810 und 814 im VII. Bezirke mit Beschluß vom 4. Juli 1901, E XVI 677/123, verfügt, daß die im Lastenbuche dieser Realitäten zu Gunsten der Gemeinde Wien eingetragenen Reallasten, betreffend die Verbindlichkeit zur Vornahme von Adaptierungen anlässlich der Niveauregulierung und Trottoirumlegung vom Ersther ohne Anrechnung auf das Meistbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen sind.

Begründung.

Die bezogenen Reallasten sind publicistischer Natur. Sie stehen nicht der Gemeinde Wien als Privatrechtsobject zu, sondern als einer öffentlichen Körperschaft, welche die Baupolizei und die Bauvorschriften und die Straßenregulierung im eigenen Wirkungskreise zu besorgen hat. Diese Reallasten bilden gar keine Actionen des Gemeindevermögens. Ihre Bezeichnung als Reallast ist auch eigentlich unzutreffend. Sie sind einfache Beschränkungen des Eigenthumsrechtes öffentlich rechtlicher Natur, wie es so viele andere derartige Beschränkungen des immobilien Eigenthumsrechtes gibt. Die vorliegenden Reallasten haben ihre rechtliche Grundlage im § 2, Absatz 2 der Wiener Bauordnung.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich auch die Unanwendbarkeit des § 150 E.-D. auf den vorliegenden Fall insofern, als § 150 E.-D. nur solche Reallasten im Sinne hat, welche privatrechtlicher Natur sind.

Es kommt aber noch folgender Gesichtspunkt in Betracht.

Die Gemeinde Wien kann in ihrer Eigenschaft als mit den Agenden der Baupolizei betraute öffentliche Corporation jederzeit dem Ersther — im Falle der Actualität der Niveauregulierung — die erforderlichen Anträge erteilen, welche sich mit dem Inhalte der verbücherten Reallasten decken, auch wenn diese gelöscht sind, ohne daß gegen diese administrativen Anträge ein Rechtszug offen stünde.

Bezüglich der Niveauregulierung und Baulinienbestimmung ist der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen (§ 11 der Wiener Bauordnung). Diese Aufträge sind ganz unabhängig von vorheriger Eintragung als Reallast im Grundbuche.

Wenn nun die bereits erfolgte Eintragung in das Grundbuch im Wege der Versteigerung zur Löschung kommen würde, so würde sich eine Irreführung des Erseheres durch die Versteigerungsbedingungen ergeben; denn wenn diese Reallasten jemals actuell werden, wird der Erseher von ihnen getroffen — ob sie im Grundbuche stehen oder nicht.

Der Zweck der Eintragung dieser Reallasten liegt bloß in dem Bestreben der Gemeinde, die Härten des öffentlichen Rechtes insofern zu mildern, daß der Publicität und der bona fides möglichst wenig Abbruch geschieht.

Keineswegs kann aber zugegeben werden, daß öffentliches Recht durch bloßer Evidenz halber und um der bona fides des Tabularwesens willen erfolgte Auszeichnung im Grundbuche civilisirt werde.

Weil es sich hier um öffentliches Recht handelt, gibt es auch keine Präcaution und ist es auch ganz gleichgültig, ob die Gemeinde Wien zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen erscheint oder nicht.

Die ganze Frage ist übrigens aller Voraussicht nach rein akademischer Natur, da die Frage der Regulierung, entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in einem Zeitpunkte, der schon gegenwärtig ein Calcul zuließe, zu erwarten ist.

Die hiergerichtlichen Erhebungen haben nämlich dargethan, daß sich ein fixer Zeitpunkt der Niveauregulierung in der Neustiftgasse zwischen der Museumstraße und der Neubaugasse nicht angeben läßt und diese Regulierung auch nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist, da dieselbe nicht nur von dem Neubau der in unmittelbarer Nähe der Realitäten Einl.-Z. 410 und 418 Neustiftgasse befindlichen Häuser allein abhängig ist, sondern der Umbau aller alten Häuser in dieser Strecke erforderlich ist, damit die Regulierung definitiv durchgeführt werden kann.

Zu den umzubauenden Häusern (27 an der Zahl) gehört auch das Palais der königl. ung. Leibgarde, Neustiftgasse 2.

Es werden daher voraussichtlich noch viele Jahre vergehen, bevor an die Straßenniveauregulierung geschritten werden kann.

Die Bornaahme der Regulierung hängt aber nicht allein von dem Umbau der alten Häuser ab, sondern auch noch von der gleichzeitigen Durchführung der an den einzelnen Gebäuden vorzunehmenden Adaptierungen für die Straßenerhebung.

Die Erzielung der Einvernahmen zur gleichzeitigen Durchführung der Adaptierungsarbeiten wird wahrscheinlich wieder langwierige Verhandlungen mit den Hausbesitzern bedingen, so daß selbst in dem Falle, als die Durchführung der Regulierung in Aussicht genommen wird, längere Zeit vergehen dürfte, bis zur wirklichen Arbeiterstellung.

Die bauliche Beschaffenheit der durch diese Regulierung tangierten Häuser ist nicht der allein ausschlaggebende Factor für den Zeitpunkt des Umbaus.

Weist sich hierfür finanzielle Erwägungen maßgebend behufs Erzielung einer besseren Verwertung des Grundes durch Aufführung eines mehrstöckigen Gebäudes mit größerem Zinsertrage, so daß also der Zeitpunkt für den Umbau der einzelnen Häuser meist von den Erwägungen privater Personen abhängig ist, daher die Zeit, innerhalb welcher der Umbau der alten Häuser in der Neustiftgasse zwischen der Hofstallstraße und der Neubaugasse erfolgen wird, sich auch nicht annähernd bekanntgeben läßt.

Aus diesen Gründen wurde auch mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 9. Mai 1901, E. XVI 677/1/16, welcher in diesem Belange rechtskräftig geworden ist, ausgesprochen, daß diese Reallasten bei der Festsetzung der Schätzwerte gar nicht mitveranschlagt wurden (M.-Z. 58661/1).

22.

Warnung vor dem Vladimir Svozil'schen „Animalin“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1901, Z. 51750 (M.-Z. 56704/XV):

Mit h. ä. Erlasse vom 27. März 1901, Z. 21996, wurde dem Magistrat aufgetragen, für eine weitgehende Publication einer Warnung vor dem von einem gewissen H. Mesaros erzeugten Pflanzenbeizmittel zu sorgen.

In neuester Zeit wurde von einem gewissen Vladimir Svozil, Wirtschaftsbeamter a. D., X., Goethegasse 7, für ein ebenfalls mit dem Namen „Animalin“ bezeichnetes Präparat Reclame gemacht. Dasselbe besteht nach einem Gutachten der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien aus einem Gemische von Kupfervitriol (75 Percent), Kalk, Salpeter, Chloralium und schwefelsaurem Ammonium und ähnelt, was Zusammensetzung und Wert betrifft, sehr dem im h. ä. Erlasse vom 27. März 1901, Z. 21996, bezeichneten „Animalin“. Vermuthlich hält sich der Erfinder an kein bestimmtes Rezept, sondern behält nur die Menge des einzigen, etwaigermaßen wirksamen Bestandtheiles, nämlich des Kupfervitriols, bei.

Was die Person des auf der Reclame unterzeichneten Vladimir Svozil anbelangt, so dürfte dieselbe mit dem Erfinder des „Animalin“ identisch sein, welcher seinerzeit in dem der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien ausgenommenen Protokolle von Frau H. Mesaros als unbekanntem Aufenthaltes bezeichnet worden war und letzterer die Erfindung zur Ausbeutung veräußert hatte.

Übrigens hat die k. k. Staatsanwaltschaft seinerzeit der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien mitgetheilt, daß sie gegen H. Mesaros mangels eines strafbaren Thatbestandes nicht einschreiten könne.

Allem Anscheine nach handelt es sich hier um einen Versuch, die Wirkung der mit dem bezogenen Erlasse angeordneten Warnung durch Vorfälschung eines anderen Namens wettzumachen.

Der Magistrat wird daher zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1901, Z. 14269, beauftragt, im Sinne des eingangs citirten h. ä. Erlasses auch eine Warnung vor dem von Svozil propagirten „Animalin“ ergehen zu lassen.

23.

Führung der Register und Vormerkbücher bei der Einfuhr und Verwendung von Saccharin.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1901, Z. 28993 (M.-Z. 57109):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1901, Z. 39282 ex 1900, wird bemerkt, daß aus den vorgelegten Revisions-Protokollen, betreffend die Einfuhr und Verwendung von Saccharin, nicht immer ersichtlich ist, ob die vorgeschriebenen Register und Vormerkbücher geführt werden, auch ist den Acten meist nicht zu entnehmen, was zur Befehung und Abndung der constatirten Ordnungswidrigkeiten veranlaßt wurde.

Die politischen Bezirksbehörden werden daher aufgefordert, in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträthe in Br.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

24.

Essigsäure-Lösungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1901, Z. 57084 (M.-Z. 57108/VIII):

Anlässlich der Anfrage einer politischen Landesbehörde, bei welchem Concentrationsgrade essigsäurehaltige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Verkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorgeschriebenen Vorschriften abzugeben wären, hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 19. Juni 1901, Z. 28233, darauf aufmerksam gemacht, daß die verblünte Essigsäure der österreichischen Pharmakopöe, welche 20 Percent reine Essigsäure enthält, in freiem Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf.

Es unterliegt daher der freie Verkehr essigsäurehaltiger Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 20 Percent reiner Essigsäure enthalten, keinem Anstande.

Insofern jedoch dieser Percentgehalt an Essigsäure überschritten ist, fallen solche Flüssigkeiten unter jene chemischen Präparate, bei deren Verkauf die im obgedachten § 15 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876 bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind, zumal durch wissenschaftliche Versuche ermittelt wurde, daß Essigsäure-Lösungen von höherem als 20percentigen Säuregehalte ernste Beräzungen der Schleimhäute mit reactiver Entzündung hervorzurufen geeignet sind.

Hievon haben die politischen Bezirksbehörden die betreffenden Geschäftsfreie zu verständigen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

25.

Die Verwendung von Hängegerüsten.

Decret des Wiener Magistrates vom 9. Juli 1900, M.-Z. 17802/IX an die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien:

Über eine vom Verein der Baumeister in Niederösterreich eingebrachte Beschwerde, betreffend die Handhabung der Magistrats-Berordnung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien vom 6. Februar 1894 auf Seite 5) wird die Genossenschaft ersucht, ihren dem Bau- und Maurermeisterstande angehörigen Mitgliedern die gedachte Berordnung über die Verwendung von Hängegerüsten in Erinnerung zu bringen und dieselben insbesondere aufmerksam zu machen, daß nach Punkt 11 derselben Hängegerüste nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisirten Civil- oder Bauingenieurs, behördlich autorisirten Civil-Architekten, Bau-, Zimmer- oder Maurermeisters aufgestellt oder verwendet werden dürfen, daß nach Punkt 12 der Kundmachung Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen am Arbeitsorte an auffälliger Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen sind, und daß nach Punkt 15 derselben Kundmachung die Aufstellung eines Hängegerüstes schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen ist, und zwar für die Aufstellung in den Bezirken I bis IX und XX bei dem Stadtbauamte, in den übrigen Bezirken bei der Bauamtsabtheilung des betreffenden Bezirksamtes.

Für den Fall der Außerachtlassung des Punktes 12 (Ersichtlichmachung des Sachverständigen) und für den Fall, als die Anzeige der Verwendung

des Hängegerüsts durch den die betreffenden baulichen Arbeiten ausführenden Gewerksmann und nicht durch einen anderen Sachverständigen erstattet werden sollte, werden die betreffenden Gewerksleute zu gewärtigen haben, daß eventuell sie selbst als verantwortlich für das Gerüst und seinen Zustand angesehen werden.

26.

Stempelfreiheit der in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1901, Z. 58256 (M.-Z. 57450/XVIII):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1901, Z. 34923, erklärt, daß die in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, stempelfrei sind, wenn denselben im Sinne des fünften Absatzes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarte angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, beigelegt ist, oder wenn wenigstens aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß es zu dem oberwähnten Zwecke ausgestellt ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Wiener magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in W.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die beiden Ärztekammern verständigt.

27.

Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Reibsand und Reibwascheln im Umherziehen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli 1901, St.-Z. 46772 (M.-Z. 58617/XIII), dem Wiener Magistrat den magistratischen Bezirksämtern, allen k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Stadträthen in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und der k. k. Polizei-Direction in Wien eine Abschrift des an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk in Wien gerichteten Erlasses vom 12. Juli 1901, Z. 46772, zur Kenntnis und Danachachtung gebracht. Letzterer lautet:

Aus dem Berichte vom 21. Mai 1901, Z. 14739, betreffend die Anfrage, ob Händler mit Reibsand und Reibwascheln, welche ihr Gewerbe von Ort zu Ort in verschiedenen Bezirken ausüben, mit einer Lizenz zu versehen sind, mit dem Beifügen zurück, daß auf diesen Handel im Umherziehen die Bestimmungen des Hausierpatentes Anwendung zu finden haben, nachdem der diese Frage normativ regelnde h. ä. Erlaß vom 2. März 1881, Z. 48250, durch den später erschienenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 20409, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige, erlassen wurden, derogiert erscheint.

28.

Neue Heilmethoden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1901, Z. 35906 (M.-Z. 62835/VIII):

Mit Beziehung auf den Bericht vom 16. April 1901, Z. 22559, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Wiener Magistrat nach Einholung eines Gutachtens des niederösterreichischen Landes-sanitätsrathes eröffnet, daß die Anwendung der elektrischen Hochfrequenzströme zu therapeutischen Zwecken kein neues Heilverfahren ist, sondern nur eine weitere Entwicklungsstufe der Electrotherapie bildet.

Es wird weiter bemerkt, daß die Anwendung neuer Heilmethoden und neuer Medicamente in der ärztlichen Privatordination auch ohne vorherige behördliche Genehmigung zulässig ist, da die Einholung einer solchen beim k. k. Ministerium des Innern im Sinne des Erlasses dieses Ministeriums vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891, nur für Privatheilanstalten geboten wurde.

Es unterliegt aber keinem Anstande, auch ohne Concession für eine Privatheilanstalt solche Apparate in einer ärztlichen Hausordination zu verwenden.

29.

Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, Z. 68576 (M.-Z. 63119/III):

Mit dem h. ä. Erlasse vom 26. Februar 1900, Z. 18380, wurde anlässlich der Bewilligung eines Vorschusses von 1.046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfondes behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten, beziehungsweise in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarr-

hofbauten ausstehenden Schulden dem Wiener Magistrat eröffnet, daß für die etwaige Zuangriffnahme weiterer Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien, insoweit für dieselben voraussichtlich öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müßten und insbesondere insofern dieselben solche Objecte betreffen, welche in dem im Jahre 1897 festgestellten Gesamtprogramme für die Wiener Kirchen- und Pfarrhofbauten einbezogen sind, in Zukunft in allen Fällen die specielle Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorbehalten bleiben müsse, wonach der Wiener Magistrat Vororge zu treffen hätte, daß hieauf schon bei den Verhandlungen wegen Ertheilung des betreffenden Bauconsenses Bedacht genommen werde, damit die Zuangriffnahme derartiger Bauten in Zukunft nur dann erfolge, wenn die Bedeckung des Erfordernisses vorweg vollständig sichergestellt ist.

Da nun zu den in das oberwähnte Gesamtprogramm aufgenommenen Bauten auch die Pfarrkirche in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebezirke (Kaiserjubiläumskirche) zählt und hinsichtlich dieser Kirche laut Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1901, Z. 1716, bereits Einleitungen zum baldigen Baubeginne im Zuge sind, wird der Wiener Magistrat in Folge dieses Erlasses aufgefordert, sich die Bestimmungen des eingangs bezogenen h. ä. Erlasses gegenwärtig zu halten, wonach die Zuangriffnahme des Baues nicht ohne specielle Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zulässig ist.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, die Vornahme der bezüglichen commissionellen Verhandlungen hierher anzuzeigen und die Verhandlungsacten noch vor der Entscheidung behufs Einholung der ministeriellen Genehmigung vorzulegen.

30.

Gewerbe-Inspectorat.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 31. Juli 1901, Z. 5014/Pr. (M.-Z. 63793/XVII):

Der Herr Handelsminister hat sich mit dem Erlasse vom 20. Juli 1901, Z. 28892, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den derzeit dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerbe-Inspection Josef Karaschia von seiner dermaligen Dienstverwendung mit Ende Juli d. J. zu entheben und ihn mit 1. August d. J. zu dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den IV. Aufsichtsbezirk in Graz zu versetzen, sowie den derzeit dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerbe-Inspection Johann Siegmund, desgleichen vom 1. August d. J. zum Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtsitze in Wien zu versetzen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien verständigt.

Die Bezirkshauptmannschaften haben diese Versetzungen in den Amtsblättern zu verlautbaren.

31.

Legalisierung von Urkunden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1901, Z. 69699 (M.-Z. 66188/XVI):

Es ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß den in Deutschland zu einer Ehe schreitender österreichischen Staatsangehörigen häufig dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß die von hierländischen Gemeinden ausgestellten Heiratscheine, Sittenzeugnisse, Armuts- oder Vermögenszeugnisse seitens der hierländischen Behörden nicht entsprechend legalisiert werden.

Infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Juli 1901, Z. 23133, macht die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam, daß die erwähnten Arten von Urkunden für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Artikels IV, Absatz 1 und 3 des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, der Beglaubigung in letzter Linie durch die Landesstelle bedürfen.

Diese Legalisierung ist von den politischen Behörden, so oft ihnen aus Anlaß von Gesuchen um Ehefähigkeitszeugnisse derartige Documente vorkommen, stets ohne Verzug von amtswegen zu veranlassen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter.

32.

Ablenkung des Viehtriebes im X. Bezirke aus der Reikreich- in die Fernkornungasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1901, M.-Z. 17214/XV:

In Abänderung des § 7, Alinea 2 der Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom März 1901, Z. 48524 ex 1900, wird angeordnet, daß im X. Bezirke der Viehtrieb aus der Davidgasse nicht mehr durch die Reikreich-, sondern durch die Fernkornungasse in die Quellengasse zu leiten ist.

Übertretungen dieser Kundmachung werden auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geld bis zu 4000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

33.

Zusätze zu den Bestimmungen über die freistehende Bauweise.

Beschluss des Wiener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899 (M.-Z. 164766 ex 1899):

In den vom Wiener Gemeinderathe für eine besondere Art der Verbauung mit Wohnhäusern nach § 82 der Wiener Bauordnung in Aussicht genommenen Gebietstheilen haben hinsichtlich der Verbauung in geschlossenen Fronten oder einzelnstehend, sowie hinsichtlich des zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraumes folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die geschlossene Verbauung findet in diesen Gebieten nur statt:
 - a) in den vom Wiener Gemeinderathe für die geschlossene Verbauung ausdrücklich in Aussicht genommenen Straßen und Plätzen dieses Gebietes;
 - b) im Falle der Kuppelung zweier Wohnhäuser; über mehr als zwei Wohnhäuser darf sich die Kuppelung nicht erstrecken, und es darf die Gesammtfrontlänge beider Wohnhäuser nicht mehr als 36 m betragen; die Kuppelung setzt das Einverständnis der beiden Grundeigentümer voraus, jedoch kann, wenn eines der beiden zu kuppelnden Häuser erbaut ist, das zweite nicht mehr anders als im Anschlusse an das erste gebaut werden;
 - c) bei Grundstücken, welche schon dermalen in der ganzen Front verbaut sind, und bei welchen ein Umbau ohne Abtheilung auf mehrere Baustellen stattfindet;
 - d) bei unverbauten, oder an der Front nur theilweise verbauten Grundstücken, welche an der Baulinie gemessen, weniger als 10 m Front besitzen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Grundstücke nicht durch eine seit 3. März 1899 erfolgte Grundabtheilung entstanden sind.

2. In allen übrigen Fällen hat die Verbauung mit Belassung eines Zwischenraumes zwischen dem Gebäude und den Nachbargrenzen zu beiden Seiten (bei gekuppelten Bauten an der Seite, wo eine Kuppelung nicht stattfindet) zu geschehen.

Das Maß des mindestens zu belassenden Zwischenraumes beträgt bei gekuppelten Bauten:

3 m wenn sie 16 bis 20 m, 5 m wenn sie 21 bis 25 m, 6 m wenn sie 26 bis 30 m, ein Drittel der Frontlänge, wenn diese mehr als 36 m ausmacht.

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, dass die Länge der Gebädefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gekuppelten Bauten hat die Summe der beiden Seitenabstände das oben angegebene Maß des Seitenabstandes für gekuppelte Bauten mindestens zu erreichen, es darf aber keiner der beiden Seitenabstände weniger als 3 m betragen.

Insofern durch vorausgegangene Anordnungen die Belassung eines Zwischenraumes von geringerer, als der oben angegebenen Breite angeordnet worden ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Magistrat:

34.

Erweiterung der Geschäfte der k. k. Taxamtscaffa.

Erlaß des Magistrats-Vicedirectors Dr. Weiskirchner vom 28. Juni 1901, M.-D.-Z. 1662:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der Note vom 24. Juni 1901, Z. 902/Pr., Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Die k. k. Taxamtscaffa in Wien, welche vor zwei Monaten in die neuen Amtsräume III., Bördere Zollamtsstraße 5, übersiedelte, tritt mit 1. Juli 1901 in einen bedeutend erweiterten Geschäftskreis, indem einerseits die Cassen-Abtheilung V des Wiener Hauptzollamtes mit 30. Juni 1901 aufgelassen wird, und alle nicht zollamtlichen Agenden dieser Classe mit dem bezeichneten Termine an die Taxamtscaffa übergehen und andererseits eine Reihe von bisher der n.-ö. Landes-Hauptcaffa zugewiesenen Agenden mit dem gleichen Zeitpunkt an die Taxamtscaffa überwiesen werden.“

Die der k. k. Taxamtscaffa bisher obgelegenen und die derselben ab 1. Juli 1901 neu zugewiesenen Agenden sind der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen:

I. Bisherige Geschäfte.

1. Cassageschäfte des Central-Taxamtes in Wien.
2. Cassageschäfte des Central-Stempelamtes in Wien.
3. Übernahme der Contoguthabungen der Patentamtscaffa in Wien.

II. Neu zuwachsende Geschäfte.

A. Die nachfolgenden Agenden der mit 30. Juni 1902 aufzulassenden Cassa-Abtheilung V des Wiener Hauptzollamtes, und zwar:

1. Die Gebarung folgender Verrechnungszweige:

- a) Finanzwache (Capitel X, Titel 5);
- b) Taxamtscaffa (Capitel X, Titel 6);
- c) Verzehrungssteuer (Capitel XIV) mit Ausnahme der Steuerrestitutions- und Bonificationsauszahlung für Zucker und Brantwein, welche beim k. k. Hauptzollamte verbleiben;
- d) Salz (Capitel XV);
- e) Tabak (Capitel XVI);
- f) Stempel (Capitel XVII, Titel 1);
- g) Mäuten (Capitel XIX);
- h) Besondere Abgaben (Capitel XXI);
- i) Gefällsstrafgeldüberschüsse (Capitel XI).

2. Allgemeine Depositen.

B. Von der k. k. n.-ö. Landes-Hauptcaffa abgegebene Agenden:

1. Die Gebarung folgender Verrechnungszweige:

- a) leitende Finanzbehörden (Capitel X, Titel 2);
- b) directer Steuerdienst (Capitel X, Titel 3);
- c) Finanzprocuratur (Capitel X, Titel 7);
- d) Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters (Capitel X, Titel 9);
- e) Militärtaxen (Capitel XI, Titel 3);
- f) Vergütungen und Belohnungen an Parteien zc. (Capitel XII, Titel 1);
- g) Steuerexecutionskosten (Capitel XII, Titel 3);
- h) Fiscalitäten und Heimfälligkeiten;
- i) Staatsgläuberveräußerung.

2. Baucautionen und Cautiondepositen.

3. Auszahlung der Stipendien und Handwerkserhgelber für Rechnung des Fonds der Strafgelehrerüberschüsse.

4. Erwerbsteuer-Einnahmen und Ausgaben.

Aus dieser Zusammenstellung ist hervorzuheben, dass die gesammte Militärtaxengebarung und die Auszahlung der im Finanzgesetz vorgesehenen Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe anlässlich ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Grundlagen der directen Staatssteuern, dann bei der Steuereinkommen mit 1. Juli 1901 von der n.-ö. Landes-Hauptcaffa an die Taxamtscaffa übergeht.“

Hievon wird zur Kenntnissnahme und Danachachtung die Mittheilung gemacht.

35.

Die Wasseragenden der Wiener Stadtbahn zc.

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Dr. Weiskirchner vom 2. Juli 1901, M.-Z. 2021/VII.:

Die k. k. Bahnerhaltungssection „Wien III“ hat mit Note vom 5. September 1900, Z. 780, mitgetheilt, dass alle den Wasserbezug behandelnden Agenden für die Linien der Wiener Stadtbahn, der Wiener Verbindungsbahn, der Linie Heiligenstadt—Klein-Schwechat der Bahnerhaltungssection III obliegen.

Station Hütteldorf fällt in den Rayon der Bahnerhaltungssection I Westbahnhof, und Station Heiligenstadt in den Rayon der Bahnerhaltungssection „Wien II“ Kaiser Franz Josefs-Bahnhof, daher die Wasseragenden bezüglich dieser zwei Stationen den betreffenden Sectionen zuzusenden sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter, die Buchhaltung und das Stadtbauamt zur Danachachtung verständigt.

36.

Lichteinfallöffnungen u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 29. Juli 1901:

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 25. Juli 1901, Z. 19127, werden die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 8. Mai 1885, Z. 881, und vom 4. October 1889, Z. 541, bezüglich des Punktes III des Platzinsstarifes für Kelleröffnungen aller Art, Canalaufruchschächte und Deckel, Licht- und Luftschächte und sonstige Herstellungen aufgehoben.

Für die Folge entscheidet der Stadtrath über die Zulässigkeit solcher Einbauten und bestimmt auch die Höhe des Platzinsjes.

Hievon wird zur Kenntnissnahme Mittheilung gemacht.

* * *

Magistrats-Director Preyer hat ferner unterm 10. August 1901, M.-D.-Z. 2166, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Strobach adto. 8. August 1901, Pr.-Z. 9887, den städtischen Ämtern zur Kenntnissnahme und genauen Danachachtung zugemittelt:

Nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 25. Juli 1901, Z. 9127, entscheidet der Stadtrath auch über die Zulässigkeit von Lichteinfallöffnungen, sowie über die Höhe des hierfür zu entrichtenden Platzinsjes.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Director, das Stadtbauamt aufzufordern, den Platzins unter Rücksichtnahme auf den Grundwert zu bemessen, und zwar in der Weise, dass eine der 5procentigen Verzinsung des thatsächlich in Anspruch genommenen Grundes entsprechende Entschädigung in Vorschlag gebracht wird.

37.

Unverzügliche Erledigung der anlässlich bevorstehender Meistbotvertheilungen seitens der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anfragen.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. Juli 1901.

Nach einer Mittheilung der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur ist vor kurzem folgender Fall vorgekommen:

Anlässlich der executiven Feilbietung eines Liegenschaftsanteiles hat ein magistratisches Bezirksamt auf eine Anfrage der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur dieser den von dem fraglichen Liegenschaftsanteile anhaftenden Hauszinssteuerrückstand mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass dessen Anmeldung beim k. k. Executionsgerichte zum Versteigerungstermine veranlaßt wurde.

Als sodann vom k. k. Executionsamte die Tagelagung zur Vertheilung des für den executiv feilgebotenen Liegenschaftsanteil erzielten Meistbotes anberaumt wurde, verständigte die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur das betreffende magistratische Bezirksamt ungefähr in der üblichen Weise, um — falls noch ein Hauszinssteuerrückstand bestehen sollte — dessen Liquidierung bei dieser Tagelagung bewirken zu können.

Diese zweite Note der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur blieb jedoch bis zum Tage der Meistbotvertheilungs-Tagelagung unbeantwortet, weshalb sich das genannte Amt, um ein etwaiges Verfallnis zu vermeiden, gezwungen sah, in aller Eile unmittelbar vor der anberaumten Stunde der Tagelagung Erhebungen zu pflegen, welche allerdings die inzwischen erfolgte Berichtigung des angemeldeten Hauszinssteuerrückstandes ergaben.

Um nun derartige, gewiß unliebsame Vorkommnisse, wodurch möglicherweise nicht nur dem k. k. Auar, sondern auch der Gemeinde Wien ein Nachtheil erwachsen kann, und wodurch der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur ganz unnütze Kosten für Wagenmiete verursacht werden, künftighin zu vermeiden, ergeht an sämtliche magistratischen Bezirksämter die Weisung, die Zuschriften der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur betreffs einer bevorstehenden Meistbotvertheilung in allen jenen Fällen unverzüglich zu beantworten, in welchen die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur seitens des magistratischen Bezirksamtes von der Anmeldung von Forderungen zur Versteigerung verständigt ist, und zwar hat diese Antwort selbst dann zu erfolgen, wenn überhaupt keine Forderungen mehr anhafteten, oder aber, wenn die zur Versteigerung angemeldeten Forderungen inzwischen bezahlt worden sind.

38.

Einzahlung der Zuständigkeitslagen.

Magistrats-Vice-Director Dr. Richard Weiskirchner hat unterm 2. August 1901, M.-D.-Z. 1959, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Strobach vom 17. Juli 1901, P.-Z. 9058, zur Kenntnissnahme und Danachachtung hinausgegeben:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass eine Partei von der erfolgten Verleihung der Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, ohne dass dieselbe zuvor die bezüglichen Lagen entrichtet hatte.

Da ein derartiger Vorgang geeignet ist, die Interessen der Gemeinde zu schädigen, erlaube ich Sie, Herr Magistrats-Vice-Director, den Ämtern einzuschärfen, dass in Fällen der erfolgten Verleihung der Zuständigkeit, die Partei vorerst zur Entrichtung der Lagen anzufragen ist und erst nach erfolgter Einzahlung dieser Lagen das Decret zugestellt wird.

39.

Steuerämtliche Ausweise über die Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 12. August 1901, M.-Z. 55317/XVII:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat unterm 1. Juli 1901 zur Z. 44199/1 den nachstehenden Erlaß an die k. k. Steuerämter in Niederösterreich gerichtet:

Gelegentlich der Überprüfung der Ausweise über die mit Ende 1900 verbliebenen Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer wurden mannigfache Inconvenienzen in der Verfassung derselben wahrgenommen. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Ausfertigung dieser Ausweise wird Nachstehendes zur künftigen, genaueren Danachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Sind in den vorerwähnten Ausweisen sämtliche Colonnen entsprechend dem Vordrucke auszufüllen.
2. Sind in Colonne b stets die einzelnen Gemeinden des Steuerbezirktes in alphabetischer Reihenfolge anzuführen und die Rückstandsposten und Steuerrückstände daher gemeindeweise für den ganzen Steuerbezirk zur Nachweisung zu bringen.
3. Ist das Gegenstandsjahr, für welches diese Ausweise gelegt werden in Colonne c I anzusetzen, und sind die Vorjahre in chronologischer Ordnung, nach rechts zurückgehend anzuzeigen. Zum Beispiel 1901, 1900, 1899, 1898, u. s. w. Dementsprechend werden die Rückstandsposten einzustellen sein.
4. Ist in der Colonne d nicht, wie es seitens mehrerer Ämter geschehen ist, die Summe der Rückstandsposten, sondern die dieser entsprechende Summe an Staatssteuer (ohne Fondsbeiträge) zur Nachweisung zu bringen.

5. Wird ausdrücklich bemerkt, dass die Summe aller Rückstandsposten nicht in einer einheitlichen (speciellen) Colonne zu bilden ist, sondern dass die Anzahl der Fälle in der Colonne e und f zusammengenommen die Summe der Rückstandsposten ergeben muss.

6. Die Colonne g bildet eine Nachweisung für sich und dürfen diese Fälle bei Feststellung der Übereinstimmung der Gesamtanzahl der Rückstandsposten mit der Anzahl der Fälle in den Colonnen e und f nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

7. Ist bei Nachweisung der Fälle, hinsichtlich welcher die Realexecution eingeleitet wurde, an der Hand des Realexecutionscatasters mit größter Genauigkeit vorzugehen, und sind diese Fälle streng nach den drei Realexecutionsgraden in der Art zu scheiden, dass beispielsweise in dem Falle, als hinsichtlich ein und derselben Rückstandspost bereits alle drei Realexecutionsgrade eingeleitet wurden, nicht auch in den Colonnen e I und e II je ein Fall, sondern lediglich der letzte fortgeschrittenste Grad in Colonne e III nachzuweisen sein würde.

8. Beisätze in der Colonne c wie: „hinsichtlich aller Rückstandsposten“ oder sonstige Angaben sind unzulässig und haben die Fälle in jeder bezüglichen Colonne ziffermäßig zum Ausdruck zu gelangen.

9. Schließlich sind die gemeindeweise angeführten Rückstandsposten und sonstigen Daten in eine Steuerbezirkssumme zusammenzufassen, und müssen die Schlusssummen aus den Colonnen 1 inclusive 44 mit den Gesamtsummen aus den Colonnen e und f übereinstimmen.

10. Selbstverständlich wird nach dem unter Absatz 4 Gesagten die Schlusssumme der Colonne d den Gesamt rückstand an reiner Staatssteuer des ganzen Steuerbezirktes zur Darstellung bringen.

Sollten bei einem Amte Rückstandsposten an der einen oder anderen der beiden genannten Steuern nicht vorkommen, so ist dies im Ausweise zu bestätigen.

Der Vorlagetermin (30. April jedes Jahres) ist genauestens einzuhalten, und wird hiebei auf den h. ä. Erlaß vom 29. Juni 1899, Z. 761 Präshingewiesen.

Nach diesen Directiven ist zufolge des bezogenen Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction auch seitens der städtischen Steueramts-Abtheilungen in Wien bei Verfassung der in Rede stehenden Ausweise vorzugehen; jedoch findet Punkt 2 des Erlasses insofern keine Anwendung auf die städtischen Steueramts-Abtheilungen, als an diesen die Ausweise nur nach Steuerbezirken, und nicht gemeindeweise zu verfassen sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt behufs Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung in Kenntnis gesetzt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

40.

Abänderung der Organisierung der Handels- und Gewerbekammern.

Gesetz vom 30. Juni 1901, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, theilweise abgeändert wird (N.-G.-Bl. Nr. 103):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 7, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 85, hat zu lauten, wie folgt:

2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung festgesetzte Erwerbsteuerbetrag zu entrichten ist.

Die Feststellung dieses Steuerbetrages für die einzelnen Kategorien steht dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, dass jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1901 wegen Errichtung von Pünzierungsstätten in Landskron und Mährisch-Trübau.

Nr. 84. Gesetz vom 29. Juni 1901, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern.

Nr. 85. Gesetz vom 1. Juli 1901, betreffend die im Jahre 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 86. Gesetz vom 8. Juli 1901, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 87. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Nr. 88. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der zum Stadlauer und Floridsdorfer Brückentopfe gehörigen Gründe.

Nr. 89. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der Bastion I in Zara.

Nr. 90. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung fortificatorischer Gründe nächst dem Reichsthore am Pohorelec in Prag.

Nr. 91. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobilien in Prag.

Nr. 92. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung zweier Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes in Marburg.

Nr. 93. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die kauf- respective tauschweise Veräußerung des k. k. Münzamtgebäudes in Prag und mehrerer Objecte des k. k. Lotto-Amtsgebäudes.

Nr. 94. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die tauschweise Veräußerung der ärarischen Scharsteiner Auen in Grünau.

Nr. 95. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die tauschweise Veräußerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigentumes in Pilsen.

Nr. 96. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigentumes welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Nr. 97. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung eines Theiles der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Cat.-Parc. 297 in Breitenfee.

Nr. 98. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigentumes auf dem „Bawel“ in Krakau.

Nr. 99. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des Militärinvalidenhauses in Wien.

Nr. 100. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des ärarischen Truppenhospitals in Marburg.

Nr. 101. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Artikels I, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes.

Nr. 102. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Buchs zur zollfreien Behandlung von Überfiedlungseffecten.

Nr. 103. Gesetz vom 30. Juni 1901, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbelammern, theilweise abgeändert wird. *)

Nr. 104. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. Juli 1901, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 122, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 105. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Juli 1901, betreffend die Durchführung der im Artikel II des

Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, angeordneten Brantweinnachversteuerung.

Nr. 106. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1901 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, im § 100, Absatz 1 und 5 des citierten Gesetzes bezeichneten Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901, betreffend die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Prager Creditbank (Pražská úvěrní banka).

Nr. 108. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Olmütz vom 1. August 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 18. Juli 1901, betreffend die Auflösung der Landtage von Galizien und Krain.

Nr. 110. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. April 1901, einvernehmlich mit den theilnehmenden Centralstellen, betreffend die Vereinfachung des Vorganges bei der Überweisung von Activitätsbezügen und Ruheentlohnungen von einer Landescaffa an eine andere Cassa innerhalb des Verwaltungsgebietes einer anweisenden Landesbehörde.

Nr. 111. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 24. Juni 1901, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Nr. 112. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1901, betreffend die Errichtung einer Zollrepositor in den Fahrpostlocalitäten des Post- und Telegraphenamtes zu Meran.

Nr. 113. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1901, betreffend den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Nr. 114. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 17. Juli 1901, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Local-einkommensbekenntnissen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Lavis in der Diöcese Trident festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Decanat Cembra abgeändert wird.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die schmalspurige Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel.

Nr. 116. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Bregenz-Bezau (Bregenzerwaldbahn).

Nr. 117. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr von „Dr. Williams' Pinkpillen“.

Nr. 118. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und der Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Aegypten vom 7. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 81, auf Constantinopel.

Nr. 119. Concessionsurkunde vom 3. August 1901 für die Localbahn von Nixdorf nach Rumburg mit der Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.